



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 2. Jänner 1997

1. Stück

1. Kundmachung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Ausschreibung der Landwirtschaftskammerwahlen 1997

1. Kundmachung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Ausschreibung der Landwirtschaftskammerwahlen 1997

Gemäß § 58 Abs. 1 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 79/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 75/1996, werden die Wahlen in die Kammerversammlungen der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer sowie in die Vorstände der Bezirkslandwirtschaftskammern auf

Sonntag, den 16. März, und

Montag, den 17. März 1997,

ausgeschrieben.

Als Tag der Wahlausschreibung gilt der Tag der Herausgabe des Landesgesetzblattes, in dem die Kundmachung über die Ausschreibung der Landwirtschaftskammerwahlen verlautbart wird; als Stichtag gilt der **15. Oktober 1996**.

Zu wählen sind:

1. zwanzig Mitglieder der Kammerversammlung der Bauernkammer (Wahlkörper A) und vierzehn Mitglieder der Kammerversammlung der Landarbeiterkammer (Wahlkörper B);

2. zehn Vertreter der Bauernkammer (Wahlkörper A) und vier Vertreter der Landarbeiterkammer (Wahlkörper B) in den Vorstand der Bezirkslandwirtschaftskammer Innsbruck;

3. je neun Vertreter der Bauernkammer (Wahlkörper A) und je drei Vertreter der Landarbeiterkammer (Wahlkörper B) in die Vorstände der übrigen Bezirkslandwirtschaftskammern.

Für die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlungen bildet das Land Tirol einen Wahlkreis. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Bezirkslandwirtschaftskammer Innsbruck bilden das Gebiet der politischen Bezirke Innsbruck-Land und Innsbruck-Stadt, für die Wahl der Mitglieder der Vorstände der übrigen Bezirkslandwirtschaftskammern jeder politische Bezirk einen Wahlkreis.

Wahlwerbende Parteien (Wählergruppen) haben bis spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag, das ist der

23. Februar 1997,

bis 18.00 Uhr – nach Wahlkörpern getrennt – die Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlungen bei der Landeswahlbehörde, für die Wahl der Mitglieder der Vorstände der Bezirkslandwirtschaftskammern bei der jeweiligen Bezirkswahlbehörde einzubringen.

Die Höchstzahl der Wahlwerber, die in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden dürfen, beträgt:

a) beim Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung der Bauernkammer 40

b) beim Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung der Landarbeiterkammer 28

c) beim Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Bezirkslandwirtschaftskammer Innsbruck

Vertreter der Bauernkammer 20

Vertreter der Landarbeiterkammer 8

d) beim Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder der Vorstände der übrigen Bezirkslandwirtschaftskammern

Vertreter der Bauernkammer 18

Vertreter der Landarbeiterkammer 6

Wahlberechtigt sind:

1. Im Wahlkörper A (Bauernkammer) ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit

a) natürliche und juristische Personen und Personenmehrheiten, die Eigentümer, Pächter oder Fruchtgenußberechtigte von in Tirol gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrie-

ben oder von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit einer Größe von mindestens 5.000 m² sind;

b) Ehegatten und Kinder von Eigentümern, Pächtern und Fruchtgenußberechtigten von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn sie in Hausgemeinschaft leben und im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in einem wesentlichen Ausmaß mitarbeiten;

c) Personen, die in Tirol eine selbständige land- und forstwirtschaftliche Erwerbstätigkeit nach § 2 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes hauptberuflich und auf eigene Rechnung ausüben, ohne unter lit. a zu fallen;

d) land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Sitz oder Zweigniederlassung in Tirol;

sofern sie ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben, vor dem 1. Jänner 1997 das 18. Lebensjahr vollendet haben (ausgenommen Wahlberechtigte nach lit. d) und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind (§ 61 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes).

2. Im Wahlkörper B (Landarbeiterkammer) ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit Personen, die in Tirol als Dienstnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet Dienstleistungen gegen Entgelt verrichten, und zwar unabhängig davon, auf welcher rechtlichen Grundlage das Dienstverhältnis beruht. Dazu gehören insbesondere

a) Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einschließlich solcher der Agrargemeinschaften oder in der Jagd- und Fischereiwirtschaft;

b) Dienstnehmer von Personen, die in Tirol eine selbständige land- und forstwirtschaftliche Erwerbstätigkeit nach § 2 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes hauptberuflich und auf eigene Rechnung ausüben, ohne unter § 5 Abs. 1 lit. a des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes zu fallen;

c) Dienstnehmer in Betrieben der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, soweit sich aus lit. j nichts anderes ergibt;

d) Dienstnehmer, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder des Hausstandes verrichten, wenn sie regelmäßig wenn auch nur geringfügige Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten;

e) Saison- und Gelegenheitsarbeiter (Tagelöhner);

f) Dienstnehmer von anerkannten Fachorganisationen nach § 43 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes;

g) Dienstnehmer von gesetzlichen Interessenvertretungen, kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen und sonstigen Interessen vertretenden juristischen Personen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer, sofern es sich nicht überwiegend um Betriebe, Fonds und Anstalten handelt, deren Tätigkeit nicht zur Land- und Forstwirtschaft zählt;

h) Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Betriebszweigen sowie Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften;

i) Dienstnehmer, die innerhalb eines sonst dem land- und forstwirtschaftlichen Gebiet nicht zuzuzählenden Betriebes überwiegend in einem wenn auch untergeordneten Betriebszweig beschäftigt sind, in dem eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit nach § 5 der Landarbeitsordnung 1985, LGBI. Nr. 45, in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt wird;

j) Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen Betrieben dauernd weniger als sechs Dienstnehmer beschäftigt sind;

k) Personen, die als Dienstnehmer nach lit. a bis j zuletzt in Tirol Dienstleistungen verrichtet haben und nach einer gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Arbeitslosenversicherung Leistungen beziehen;

l) Personen, die als Dienstnehmer nach lit. a bis j in Tirol Dienstleistungen verrichtet haben und in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung stehen oder den Präsenzdienst ableisten;

sofern sie ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben, vor dem 1. Jänner 1997 das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind (§ 61 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes).

Vom Wahlrecht (aktives und passives Wahlrecht) für die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlungen der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer sowie der Vorstände der Bezirkslandwirtschaftskammern ist gemäß § 61 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes, LGBI. Nr. 79/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 75/1996, in Verbindung mit § 4 der Landtagswahlordnung 1993 – LWO

1993, LGBl. Nr. 103, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1995, ausgeschlossen, wer vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit in den Nationalrat ausgeschlossen ist.

Die Bestimmungen der Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 18/1995, über die Wahlausschließungsgründe lauten:

**„Wahlausschließungsgründe
wegen gerichtlicher Verurteilung**

§ 22

(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach sechs Mona-

ten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.“

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**